

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit  
(16. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 19/4727 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die  
Fortentwicklung des Europäischen Emissionshandels**

### A. Problem

Mit dem Gesetzentwurf soll u. a. das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) die geänderte EU-Emissionshandelsrichtlinie in nationales Recht umsetzen. Das Europäische Parlament und der Rat haben sich im November 2017 auf eine gemeinsame Reform des EU-Emissionshandelssystems als zentrales Instrument der europäischen und nationalen Klimaschutzpolitik geeinigt. Bei der Änderung der EU-Emissionshandelsrichtlinie wurde das EU-Emissionshandelssystem für die Handelsperiode 2021 bis 2030 fortentwickelt. Die wesentlichen Strukturelemente dieses Systems wurden jedoch beibehalten.

### B. Lösung

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

**Annahme einer EntschlieÙung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

### C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

### D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4727 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 10 bis § 19“ wird durch die Angabe „§ 10 bis § 20“ ersetzt.
- b) Folgende Angabe wird angefügt:

„§ 20 Überwachung, Datenübermittlung“.

2. Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 19 eingefügt:

„19. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Überwachung, Datenübermittlung“.

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Auf Ersuchen einer nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 zuständigen Behörde kann das Umweltbundesamt nach § 5 übermittelte Daten von Anlagen aus dem betroffenen Land an die ersuchende Behörde übermitteln, soweit diese Daten zur Erfüllung der Aufgaben der ersuchenden Behörde erforderlich sind. Die ersuchende Behörde hat darzulegen, für welche Zwecke und in welchem Umfang sie die Daten benötigt. Enthalten die Daten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, weist das Umweltbundesamt die ersuchende Behörde ausdrücklich darauf hin. Die ersuchende Behörde ist für den Schutz der Vertraulichkeit der übermittelten Daten verantwortlich.“

3. Die bisherigen Nummern 19 bis 21 werden die Nummern 20 bis 22.

4. Die bisherige Nummer 22 wird Nummer 23 und wird wie folgt gefasst:

„23. § 27 wird wie folgt gefasst:

„ § 27

Kleinemittenten, Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Rahmen der Vorgaben der Artikel 27 und 27a der Richtlinie 2003/87/EG den Ausschluss von Kleinemittenten aus dem europäischen Emissionshandelssystem auf Antrag des Anlagenbetreibers sowie weitere Erleichterungen für Kleinemittenten zu regeln, insbesondere

1. Erleichterungen bei der Emissionsberichterstattung für Anlagen mit jährlichen Emissionen von bis zu 5 000 Tonnen Kohlendioxid,
  2. vereinfachte Emissionsnachweise für Anlagen mit jährlichen Emissionen von bis zu 2 500 Tonnen Kohlendioxid,
  3. Vereinfachungen für die Verifizierung von Emissionsberichten,
  4. Ausnahmen für die Verifizierung von Emissionsberichten,
  5. im Rahmen der Umsetzung des Artikels 27 der Richtlinie 2003/87/EG die Festlegung gleichwertiger Maßnahmen, insbesondere die Zahlung eines Ausgleichsbetrages als Kompensation für die wirtschaftlichen Vorteile aus der Freistellung von der Pflicht nach § 7, einschließlich Regelungen zur Erhöhung dieses Ausgleichsbetrages im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung; die Höhe des Ausgleichsbetrages orientiert sich am Zukaufbedarf von Berechtigungen für die Anlage,
  6. den Ausschluss von Kleinemittenten auf einzelne Zuteilungsperioden zu begrenzen.“ “
5. Die bisherigen Nummern 23 bis 31 werden die Nummern 24 bis 32;
- b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach Ablauf der Handelsperiode 2008 bis 2012 konnten Anlagenbetreiber keine Ansprüche auf eine Erhöhung der Menge kostenlos zugeteilter Emissionszertifikate mehr gerichtlich durchsetzen, da diese Emissionszertifikate nach Ablauf der Handelsperiode 2008 bis 2012 gelöscht wurden. Seit der Handelsperiode 2013 bis 2020 wird die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten ausschließlich auf europäischer Ebene geregelt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sich bei der Verhandlung über die Anwendung der EU-Zuteilungsverordnung weiterhin dafür einzusetzen, dass Zuteilungsansprüche aus der Handelsperiode 2013 bis 2020 auch nach dem Ablauf dieser Handelsperiode durch eine nachträgliche Anpassung der Zuteilungsentscheidung erfüllt werden können.“

Berlin, den 7. November 2018

**Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

**Sylvia Kotting-Uhl**  
Vorsitzende

**Dr. Anja Weisgerber**  
Berichterstatterin

**Klaus Mindrup**  
Berichterstatter

**Karsten Hilde**  
Berichterstatter

**Dr. Lukas Köhler**  
Berichterstatter

**Ralph Lenkert**  
Berichterstatter

**Lisa Badum**  
Berichterstatterin

## **Bericht der Abgeordneten Dr. Anja Weisgerber, Klaus Mindrup, Karsten Hilse, Dr. Lukas Köhler, Ralph Lenkert und Lisa Badum**

### **I. Überweisung**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/4727** wurde in der 55. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Oktober 2018 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft sowie den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur überwiesen. Der Parlamentarische Beirat hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

### **II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf zur Änderung des TEHG dient unter anderem der Umsetzung der geänderten EU-Emissionshandelsrichtlinie in nationales Recht. Bei der Änderung der EU-Emissionshandelsrichtlinie wurde das EU-Emissionshandelssystem für die Handelsperiode 2021 bis 2030 fortentwickelt, dabei jedoch die wesentlichen Strukturelemente dieses Systems beibehalten.

Die Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Unterstützung kosteneffizienter Emissionsreduktionen und zur Förderung von Investitionen mit geringem CO<sub>2</sub>-Ausstoß und des Beschlusses (EU) 2015/1814 (ABl. L 76 vom 19.03.2018, S. 3) legt die Rahmenbedingungen für die Fortführung des EU-Emissionshandels in der Handelsperiode 2021 bis 2030 fest. Diese Richtlinie ist am 8. April 2018 in Kraft getreten.

Für den EU-Emissionshandel im Luftverkehr wurde die EU-Emissionshandelsrichtlinie außerdem geändert durch die Verordnung (EU) 2017/2392 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017 (ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 7). Diese Verordnung erhält die derzeitige Einschränkung der Richtlinie auf Luftverkehrstätigkeiten innerhalb des EWR aufrecht und dient der Umsetzung eines globalen marktbasierten Mechanismus der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) ab 2021. Diese Richtlinienänderung ist am 29. Dezember 2017 in Kraft getreten.

Neben diesem Änderungsbedarf für das TEHG beruhen einige Änderungen auch auf Vollzugserfahrungen aus der laufenden Handelsperiode, an manchen Stellen ergab sich zudem Klarstellungsbedarf aufgrund von Gerichtsurteilen der nationalen und europäischen Gerichte.

Daneben sind einzelne der bisher bestehenden Regelungen für die Handelsperiode 2021 bis 2030 nicht mehr erforderlich und können daher aufgehoben werden. Dies betrifft zum einen diejenigen Regelungsbereiche, die ab 2021 durch unmittelbar geltende EU-Verordnungen geregelt werden (z. B. EU-Zuteilungsregeln), und zum anderen die ab 2021 nicht mehr bestehende Möglichkeit, dass Betreiber einen Teil ihrer Abgabeverpflichtung auch durch Emissionsgutschriften aus internationalen Klimaschutzprojekten erfüllen können.

In Bezug auf den Luftverkehr wird das Gesetz an die Richtlinie angepasst und die Zuständigkeit der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt) geregelt. Zudem wird ein neuer Abschnitt eingeführt, welcher der Umsetzung der globalen marktbasierten Maßnahme der ICAO dient.

Im Übrigen bleiben Inhalt und Struktur des Gesetzes unverändert.

### **III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse sowie des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung**

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4727 folgende gutachtliche Stellungnahme übermittelt:

„Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) in seiner 4. Sitzung am 26. September 2018 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Europäischen Emissionshandels (Bundesratsdrucksache 387/18) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Bei der Erarbeitung des Gesetzes wurden die Ziele und Managementregeln der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt. Nach Überprüfung der zehn Managementregeln der Nachhaltigkeit und der 21 Schlüsselindikatoren für eine nachhaltige Entwicklung erweist sich das Gesetz als vereinbar mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Das Gesetzgebungsvorhaben dient dazu, die Reform des EU-Emissionshandels auf EU-Ebene in nationales Recht umzusetzen und damit die Integrität des EU-Emissionshandelssystems zu verbessern. Gleichzeitig leistet es - wie das Stammgesetz insgesamt - einen wichtigen Beitrag zur Reduktion von Emissionen von Treibhausgasen und somit zur Vermeidung von externen Schadenskosten und trägt zu einer klimafreundlichen, nachhaltigen Entwicklung bei. Das Gesetzgebungsvorhaben steht damit im Einklang mit den Indikatorbereichen 1 und 2 der Nachhaltigkeitsindikatoren zur Generationengerechtigkeit (Ressourcenschonung, Klimaschutz).

Durch den Emissionshandel können die Klimaziele am kosteneffizientesten erreicht werden. Dadurch wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der verschiedenen Wirtschaftsteilnehmer berücksichtigt (Indikatorbereich 10). Durch die Bepreisung von Treibhausgas-Emissionen wird ein Anreiz für innovative Lösungen geschaffen (Indikatorbereich 8).

Die Fortentwicklung des Emissionshandels insgesamt ist vor dem Hintergrund der sozialen Verantwortung auch gegenüber künftigen Generationen geboten und verbessert darüber hinaus langfristig die Bedingungen für die Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregeln, Sustainable Development Goals und Indikatoren:

- Managementregel 1 - Grundregel: Generationengerechtigkeit und Vorsorge
- Managementregel 2 - Grundregel: Drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (wirtschaftliche Leitungsfähigkeit, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und soziale Verantwortung)
- Managementregel 5 - Regel zu Gefahren und Risiken für die Gesundheit
- Managementregel 8 - Schuldenregel
- Managementregel 12 - Regel zur internationalen Verantwortung
- SDG 13 - Maßnahmen zum Klimaschutz
- Indikator 3.2.a - Emissionen von Luftschadstoffen
- Indikator 8.1 - Ressourcenschonung: Gesamtrohstoffproduktivität
- Indikator 13.1.a - Treibhausgasemissionen

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 14. Sitzung am 7. November 2018 empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/4727 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat in seiner 25. Sitzung am 7. November 2018 empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/4727 mit den Stimmen der Fraktionen der

CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in geänderter Fassung anzunehmen.

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4727 in seiner 21. Sitzung am 7. November 2018 abschließend behandelt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(16)136 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt V dieses Berichts ergibt.

Die Fraktion der FDP hat zu dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 19(16)136) folgenden Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(16)141 eingebracht:

*„I. § 27 (Kleinemittenten, Verordnungsermächtigung) Nummer 5 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Einnahmen aus der Ausgleichszahlung stehen dem Bund zu und fließen in das Sondervermögen „Energie- und Klimafonds.““*

*Begründung:*

*Wie bisher in § 27 Absatz 3 Satz 5 soll sichergestellt werden, dass die Einnahmen aus Ausgleichszahlungen durch Zuweisung an den Energie- und Klimafonds weiterhin für Maßnahmen zum Schutz des Klimas verwendet werden. Dies ist sachgerecht, weil die Einnahmen aus den sonst notwendigen Emissionszertifikaten auch dem Energie- und Klimafonds zufließen.“*

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben des Weiteren einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(16)137 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung ergibt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, dass mit dem Gesetzentwurf die nationalen Rechtsgrundlagen für die Ausgestaltung und die Umsetzung des Emissionshandels für die nächste Handelsperiode der Jahre 2021 bis 2030 geschaffen werden. Um das Verfahren der kostenlosen Emissionszuteilung im Jahr 2019 durchführen zu können, sei ein Beschluss noch im Jahr 2018 notwendig. Dabei gehe es auch um die notwendige Planungssicherheit für Unternehmen.

Die Planungssicherheit betreffe auch die Zuteilungsansprüche für die vorhergehende Handelsperiode. Die Bundesregierung solle sich auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass die betroffenen Unternehmen ihren Zuteilungsanspruch auch dann erhalten können, wenn die Handelsperiode bereits abgelaufen ist, der Anspruch aber gerichtlich festgestellt wurde. Es könne nach jetzigem Recht der Fall eintreten, dass das Gericht erst nach längerer Zeit über einen Antrag auf Zuteilung entscheide und die Zuteilung aufgrund Zeitablaufs nicht mehr erfolgen könne. Die Zuteilung solle daher auch noch über die Handelsperiode hinweg erfolgen können.

Ein weiterer Punkt betreffe die Kleinemittenten, die selber entscheiden können sollen, ob sie unter das ETS fallen wollen oder ob sie von einer Ausnahmeprivilegierung Gebrauch machen wollen, bei der sie einen festzulegenden Ausgleichsbetrag leisten müssen. Diesen Unternehmen soll eine Entscheidung sowohl am Anfang der Handelsperiode oder auch nach fünf Jahren eingeräumt werden.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, dass sie den Zertifikatehandel an sich ablehne, da sie die anthropogenen CO<sub>2</sub>-Emissionen nicht als Treiber für den Klimawandel ansehe. Die geplanten Maßnahmen seien für den Klimawandel wirkungslos und daher nicht notwendig. Darüber hinaus werde mit dem Gesetzentwurf ein höherer Bürokratieaufwand mit Kosten für die Unternehmen und die Bürgerinnen und Bürger geschaffen. Dem stehe kein Nutzen entgegen. Es gelte auch, den Automatismus der Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht zu durchbrechen. Daher lehne die Fraktion den Gesetzentwurf ab.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, dass sie die Novellierung des Emissionshandels grundsätzlich begrüße. Allerdings würden die Möglichkeiten, andere Sektoren oder andere Länder mit einzubeziehen, nicht genutzt. Ebenso fehlten Angaben, wie mit den Zuteilungsberechtigungen umgegangen werden solle, die durch die Ausnahme von Unternehmen frei würden. Auch werde vorgeschlagen, in den Gesetzentwurf mit aufzunehmen, dass die geleisteten Zahlungen in den Klimafonds gehen. Daher habe die Fraktion einen Änderungsantrag zum Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/4727 eingebracht.

Die **Fraktion der SPD** wies auf die Notwendigkeit einer zügigen Umsetzung des Gesetzentwurfs hin, da insbesondere die energieintensive Industrie im Jahr 2019 die für die Verfahren erforderlichen Anträge stellen müsse. Die Industrie benötige Verlässlichkeit. Von der Industrie werde auch erwartet, dass sie entsprechende Minderungsanstrengungen zum Klimaschutz ergreife.

Mit dem Gesetz werde eine sinnvolle Grundlage für den Kohleausstieg geschaffen. Bei der Stilllegung eines Kraftwerkes könnten damit die entsprechenden freiwerdenden Berechtigungen für Emissionen gelöscht werden. Damit werde der sogenannte „Wasserbetteffekt“ beendet, sodass freiwerdende Kapazitäten in Deutschland nicht mehr an anderer Stelle in Europa für die Emission von Kohlendioxid genutzt werden können.

Mit der Umsetzung der EU-Regelungen könnten in Deutschland die Voraussetzungen für den angestrebten Konsens in der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung geschaffen werden, um dort die entsprechenden Schritte zu ergreifen. Mit dem Entschließungsantrag sollen die aus Gerichtsverfahren resultierenden Fristenprobleme gelöst werden.

Die **Fraktion DIE LINKE**. erläuterte, dass der Gesetzentwurf nicht ausreichend sei, um die Ursachen des Klimawandels anzugehen, dessen Folgen die Bürgerinnen und Bürger tragen müssten.

Es sei der Bundesregierung möglich, bei der Stilllegung von Kohlekraftwerken die Zertifikate ebenfalls stillzulegen. Dies werde aber nicht getan. Auch werde ein nationaler Plan für den Ausstieg aus der Kohleenergie benötigt. Statt CO<sub>2</sub>-mindernde Verfahren von Industriebranchen zu fördern, kämpfe die Bundesregierung um eine kostenlose Zertifikatezuteilung. Dies sei der falsche Weg.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, dass sie die vorgesehene Schließung von überflüssigen Zertifikaten ab dem Jahre 2023 zwar begrüße, der Gesetzentwurf aber nicht weitgehend genug sei. So werde die kostenlose Zuteilung der Emissionszertifikate an die Industrie noch weiter ausgebaut. Dies sei ein schlechtes Signal und setze keine Anreize für die Industrie, den Ausstoß von Kohlendioxid zu begrenzen. Ziel müsse es stattdessen sein, die Kosten für den Ausstoß von Kohlendioxid zu erhöhen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion der FDP zu dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 19(16)136) auf Ausschussdrucksache 19(16)141 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(16)136 unverändert anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/4727 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zu empfehlen, den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(16)137 anzunehmen.

Das Ausschusssekretariat wurde durch den Ausschuss ermächtigt, nach Beschlussfassung an der Beschlussempfehlung redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

## V. Begründung zu den Änderungen

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Nummer 2.



## Zu Nummer 2

Der neu aufgenommene Absatz 4 geht auf den Beschluss des Bundesrates vom 21. September 2018 zum vorliegenden Gesetzentwurf zurück. Der Bundesrat hatte in seinem Beschluss vorgeschlagen, § 5 TEHG dahingehend zu erweitern, dass die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt den Landesbehörden sämtliche Emissionsberichte der Anlagen in dem betreffenden Bundesland übermittelt.

Die nun aufgenommene Regelung in § 20 TEHG ermöglicht eine einzelfallbezogene Datenweitergabe und dient damit der Verbesserung der Kooperation zwischen den am Vollzug des TEHG beteiligten Bundes- und Landesbehörden. Im Einzelfall können die dem Umweltbundesamt zugeleiteten Daten für die Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Landesbehörden erheblich sein. In diesen Fällen erleichtert die Neuregelung die Kooperation der beteiligten Behörden durch die Möglichkeit der Datenübermittlung. Falls die übermittelten Daten im Einzelfall Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten können, muss das Umweltbundesamt die ersuchende Behörde ausdrücklich auf diesen Umstand hinweisen. Auf dieser Grundlage ist die ersuchende Behörde in der Lage, ihrer besonderen Verantwortlichkeit für den Schutz der Vertraulichkeit dieser Informationen nachzukommen.

## Zu Nummer 3

Folgeänderung zu Nummer 2.

## Zu Nummer 4

§ 27 des Regierungsentwurfs wird um drei Punkte ergänzt:

Die Ergänzung im Einleitungssatz dient der Klarstellung, dass der Ausschluss von Kleinemittenten nur auf Antrag der Anlagenbetreiber erfolgt.

Mit der neu aufgenommenen Nummer 5 wird eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die mögliche Fortführung des bisherigen Ausgleichsbetrages nach § 27 Absatz 2 Satz 3 TEHG 2011 geschaffen.

Nach Artikel 27 der Richtlinie 2003/87/EG können die Mitgliedstaaten Privilegierungen für Kleinemittenten vorsehen. Für die Handelsperiode 2013 bis 2020 hat Deutschland in § 27 TEHG von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Im Rahmen dieser Privilegierung müssen die Anlagenbetreiber als Gegenleistung gleichwertige Maßnahmen erbringen. Dabei können sie sich für die Zahlung eines Ausgleichsbetrages entscheiden (§ 27 Absatz 2 Satz 3 TEHG 2011). Die Berechnung des Ausgleichsbetrages orientiert sich dabei an den Aufwendungen, die bei einer nicht privilegierten Anlage für den notwendigen Zukauf von Emissionszertifikaten entstehen. Durch die Zahlung des Ausgleichsbetrages entstehen den Betreibern der privilegierten Anlagen also keine zusätzlichen Kosten, da im Gegenzug die Kosten für den notwendigen Zukauf der Emissionszertifikate wegfallen.

Durch die Ergänzung des § 27 TEHG wird auf gesetzlicher Ebene klargestellt, dass dieses Modell des Ausgleichsbetrages als eine der Möglichkeiten für gleichwertige Maßnahmen auch im Falle der Anwendung des Artikels 27 der Richtlinie 2003/87/EG in der Handelsperiode 2021 bis 2030 fortgeführt werden kann. Daneben können in der Verordnung auch andere Maßnahmen festgelegt werden, mit denen ein gleichwertiger Beitrag zur Emissionsminderung erreicht wird.

Schließlich soll mit der neu aufgenommenen Nummer 6 sichergestellt werden, dass sich der Ausschluss von Kleinanlagen nicht automatisch auf die gesamte Dauer einer Handelsperiode bezieht, sondern auf Antrag des Betreibers auch auf eine Zuteilungsperiode innerhalb einer Handelsperiode begrenzt werden kann.

## Zu Nummer 5

Folgeänderung zu Nummer 4.

Berlin, den 7. November 2018

**Dr. Anja Weisgerber**  
Berichterstatterin

**Klaus Mindrup**  
Berichterstatter

**Karsten Hilse**  
Berichterstatter

**Dr. Lukas Köhler**  
Berichterstatter

**Ralph Lenkert**  
Berichterstatter

**Lisa Badum**  
Berichterstatterin



